

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

8. FEB. 1972

14

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 823 Abs. 1;
ZPO §§ 139, 290; Manteltarifvertrag vom 25. April
1967 für gewerbliche Arbeitnehmer des Speditions-,
Transport- und Fuhrgewerbes in Bayern § 20 ;
TVG § 4 Ausschußfristen

Leitsätze:

1. Zu den Ansprüchen aus Arbeitsverträgen, auf die in einer allgemeinen Fassung eine tarifliche Ausschußklausel verweist, gehören auch solche, die sowohl auf positive Vertragsverletzung wie auf Delikt gestützt sind.
2. Eine Geltendmachung (Erhebung) im Sinne tariflicher Ausschußfristen setzt voraus, daß dem Schuldner wenigstens annähernd mitgeteilt wird, in welcher Höhe Forderungen gegen ihn erhoben werden. Etwas anderes gilt, wenn dem Schuldner die Höhe der Forderung ohnehin bekannt ist oder wenn er durch eigenes Verhalten bewirkt hat, daß der Gläubiger von seinen Ansprüchen nicht rechtzeitig Kenntnis erhält.
3. Zur Geltendmachung im Sinne tariflicher Ausschußfristen genügt es nicht, daß dem Schuldner irgendein Betrag mitgeteilt oder bekannt wird, der erheblich unter dem Betrag bleibt, den der Gläubiger von ihm verlangen will.
4. Unterbleibt eine rechtzeitige Geltendmachung, weil der Gläubiger der Auffassung ist, die tarifliche Ausschußfrist sei ohnehin verstrichen, ändert das an der Wirksamkeit der Ausschußfrist nichts.

Aktenzeichen: 1 AZR 221/71

Urteil des BAG vom 8. Februar 1972 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_221/71

6 Sa 11/71 N Bayern (Nürnberg)

Verkündet

am 8. Februar 1972

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

14

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1972 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Riedel und Mause für Recht erkannt:

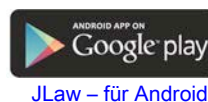
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 17. März 1971 - 6 Sa 11/71 N - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -
Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, einem Transportunternehmen, als Kraftfahrer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag vom 25. April 1967 für gewerbliche Arbeitnehmer des Speditions-, Transport- und Fuhrgewerbes in Bayern (MTV) Anwendung. Dessen § 20 lautet:

"Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

1. Ansprüche aus Mehr-, Nacht-, Schicht-, Sonn-, Fest- und Feiertagsarbeit sowie auf Vergütung der angefallenen Spesen verfallen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit geltend gemacht werden, es sei denn, der Arbeitnehmer ist an der Geltendmachung seiner Ansprüche gehindert.
2. Bei Ausscheiden aus dem Betrieb verfallen beiderseits alle sonstigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag oder Einzelarbeitsverträgen, wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Ausscheiden aus dem Betrieb schriftlich erhoben werden."

Am 6. November 1967 befuhr der Beklagte mit einem Sattelschlepper der Klägerin die Bundesstraße 22. Als ihm ein Personenkraftwagen entgegenkam, kam er mit dem Sattelschlepper von der Fahrbahn ab in den Straßengraben. Dadurch wurde der Sattelschlepper schwer beschädigt. Der Beklagte wurde wegen des Unfalls durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl vom 12. Januar 1968 zu einer Geldstrafe von 75,-- DM, ersatzweise fünf Tagen Haft, verurteilt. In dem Strafbefehl war die Höhe des Sachschadens mit ca. 10.550,-- DM angegeben.

- 3 -



- 3 -

Der Beklagte schied am 2. Februar 1968 aus den Diensten der Klägerin aus. Am 10. Februar 1968 richtete die Klägerin folgendes Schreiben an den Beklagten:

"Betr.: Unfall vom 6. 11. 67 bei B

Aus obigem Schadenfall habe ich Ansprüche gegen die Firma W , H bzw. deren Versicherung (Thuringia, Nürnberg) geltend gemacht. Da bis heute eine Klärung nicht erfolgen konnte, mache ich Sie vorsorglich für meinen gesamten Schaden haftbar und nehme Sie in Anspruch, wenn Schadenersatz nicht von der Versicherung erfolgen sollte. -"

Der Beklagte bestreitet, dieses Schreiben erhalten zu haben.

Am 2. Juni 1970 schrieb die Klägerin an den Beklagten wie folgt:

"Betr.: Unfall v. 6. 11. 67 bei B

Sehr geehrter Herr W ,

Ihre mir gemachten Aussagen, daß Sie von einem entgegengekommenen Fahrzeug von der Straße gedrängt wurden, waren unzutreffend, wie durch meine Ermittlungen und das Strafverfahren gegen Sie erwiesen wurde. Deshalb zahlt meinen Schaden auch die gegnerische Haftpflichtversicherung nicht.

Der Unfall ist auf grob-fahrlässiges Verhalten Ihrerseits zurückzuführen. Deshalb muß ich Sie für den mir zugefügten Schaden in voller Höhe verantwortlich machen.

Ich muß Sie daher auffordern, mir gegenüber bis zum 6.6.70 sich zu erklären, daß Sie für den Schaden eintreten, und mir verbindliche Vorschläge zu unterbreiten, wie Sie ihn regulieren wollen,

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

da ich ansonsten am 8.6.70 durch meine Anwälte
Klage gegen Sie einreichen werde. Die enormen
Kosten dieses Verfahrens fallen dann ganz zu
Ihren Lasten. -"

Der Beklagte leistete an die Klägerin keine Zahlung.
Daraufhin hat die Klägerin am 11. September 1970 gegen
den Beklagten Klage erhoben, mit der sie den Ersatz des
ihr durch den Unfall vom 6. November 1967 angeblich
entstandenen Schadens von dem Beklagten fordert. Sie
hat mit der Begründung, der Beklagte habe den Unfall
grob fahrlässig herbeigeführt, beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie
18.855,60 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat
das Vorliegen einer schweren Schuld auf seiner Seite in
Abrede gestellt. Außerdem hat er sich auf die Ausschluß-
frist des § 20 des Manteltarifvertrages vom 25. April
1967 berufen.

Die Klage ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg
geblieben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin das
Ziel ihrer Klage weiter; der Beklagte bittet um Zurück-
weisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

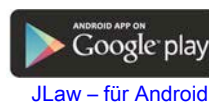
Dem angefochtenen Urteil, in dem das Landesarbeits-
gericht - in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht -
die Ansicht vertritt, die Klage müsse an der tarif-
lichen Ausschlußfrist des § 20 Ziff. 2 des Mantelta-
rifvertrages vom 25. April 1967 scheitern, ist im Er-
gebnis und in der Begründung zuzustimmen.

I. 1) Zu Unrecht meint die Revision, der Anspruch,
den die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit geltend

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



macht, werde durch § 20 Ziff. 2 des Manteltarifvertrages vom 25. April 1967 nicht erfaßt. Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Ansprüche aus dem Manteltarifvertrag selbst, sondern auch auf Ansprüche aus den Einzelarbeitsverträgen, und zwar auf "alle sonstigen Ansprüche", die nicht in Ziff. 1 des § 20 MTV genannt sind. Die Vorschrift ist somit sehr weit gefaßt; sie erstreckt sich, wie aus dem Wort "beiderseits" hervorgeht, insbesondere auch auf Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer.

2) Der im Streit befangene Anspruch gründet sich auf positive Vertragsverletzung und Delikt (§ 823 Abs. 1 BGB). Er ist somit einmal ein Anspruch aus dem Arbeitsvertrag, wie ihn der Manteltarifvertrag ausdrücklich nennt. Obwohl als weitere Anspruchsgrundlage unerlaubte Handlung in Betracht kommt, fällt der Klageanspruch jedoch auch insoweit unter die tarifliche Ausschußklausel; es handelt sich um einen aus einem einheitlichen Lebensvorgang resultierenden Anspruch, so daß eine unterschiedliche Beurteilung bei der im übrigen allgemeinen Fassung der Tarifnorm nicht zulässig ist (BAG BB 62, 1433; BAG 20, 30 [33/36] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG AP Nr. 40 zu § 4 TVG Ausschußfristen; [unter 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 42 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG AP Nr. 2 zu § 70 BAT unter 3 b der Gründe; Sieg, Anm. zu AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschußfristen; Herschel, Anm. zu AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschußfristen; Leser, BB 68, 171 [173, 174]; Erdmann, Betrieb 68, 352 f; Rittner, SAE 68, 238 f; ders., Anm. zu AP Nr. 42 zu § 4 TVG Ausschußfristen; anderer Ansicht, jedoch nicht tragend, BAG AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschußfristen; Etzel, RdA 68, 179 f; Claus Müller, RdA 68, 471 f;



- 6 -

Krevet, BB 69, 185 f.).

II. Nach § 20 Ziff. 2 MTV hätte der Klageanspruch, da der Beklagte am 2. Februar 1968 aus dem Betrieb der Klägerin ausgeschieden ist, an sich bis zum 2. März 1968 schriftlich geltend gemacht werden müssen. Das Landesarbeitsgericht stellt, ohne daß die Revision das beanstandet, auf S. 10 der Urteilsausfertigung fest, die Schadensentwicklung sei nach eigenen Angaben der Klägerin bereits am 9. Januar 1968 abgeschlossen gewesen. Die Klägerin wäre also insoweit in der Lage gewesen, ihre Forderung bis zum 2. März 1968 gegenüber dem Beklagten geltend zu machen. Das hat sie nicht getan. Sie kann sich auch nicht darauf berufen, eine nicht rechtzeitige Geltendmachung könne ihr aus sonstigen Gründen nicht zum Nachteil gereichen.

1) Das Schreiben der Klägerin vom 10. Februar 1968 stellt, selbst wenn es dem Beklagten zugegangen ist, eine solche Geltendmachung nicht dar. Eine Geltendmachung setzt voraus, daß dem Schuldner wenigstens annähernd mitgeteilt werden muß, in welcher Höhe ("inwieweit") Forderungen gegen ihn erhoben werden, damit er sich darüber schlüssig werden kann, wie er reagieren soll (BAG 9, 296 [299] = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG 14, 156 [161] = AP Nr. 23 zu § 615 BGB; BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Akkordkolonne; BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschußfristen [unter II 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG vom 16. Dezember 1971 - 1 AZR 335/71 -, zum Abdruck im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts bestimmt). In dem Schreiben vom 10. Februar 1968 befinden sich aber keine Angaben zur Höhe der von der Klägerin geltend zu machenden Forderung. Die Klägerin hat zudem

- 7 -



lt. Protokoll I. Instanz vom 19. November 1970 (Bl. 21 VA) zugestanden, daß die Forderung in der Höhe von 18.855,60 DM erstmalig mit der Klage geltend gemacht worden ist.

Die Klägerin hat zwar später versucht, dieses Geständnis zu widerrufen. Sie hat aber die Voraussetzungen des § 290 ZPO nicht dargetan. Sie hat in diesem Zusammenhang auch lediglich auf ihr Schreiben vom 2. Juni 1970 verwiesen. Aus diesem Grund ist ihr Vortrag zur ordnungsgemäßen Geltendmachung gleichfalls nicht schlüssig. Denn in diesem Schreiben ist ebensowenig eine Angabe zur Höhe der von der Klägerin geltend zu machenden Forderung enthalten wie in dem Schreiben vom 10. Februar 1968.

2) Zutreffend weist die Klägerin allerdings darauf hin, daß eine Angabe zur Höhe der Forderung bei der Geltendmachung unter Umständen entbehrlich ist. Das ist dann der Fall, wenn dem Schuldner die Höhe der geltend zu machenden Forderung ohnehin bekannt ist (vgl. das oben erwähnte Urteil 1 AZR 335/71) oder wenn der Schuldner durch eigenes Verhalten bewirkt hat, daß der Gläubiger von seinen Ansprüchen nicht rechtzeitig Kenntnis erhält (BAG 9, 296 [299] = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG 11, 150 [154, 156] = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG 20, 30 [38/39] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschußfristen; BAG AP Nr. 44 zu § 4 TVG Ausschußfristen).

a) Die Klägerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, der Beklagte habe sie durch eine unrichtige Schilderung des Unfallherganges getäuscht und es dadurch bewirkt, daß sie erst spät von dem alleinigen Verschulden des Beklagten an dem Unfall vom 6. November 1967 Kenntnis erhalten habe und somit erst dann in die Lage gekommen sei, ihre Forderung geltend zu



- 8 -

machen. Sie hat auf S. 1 ihres Schriftsatzes vom 14. Oktober 1970 (Bl. 9 VA) zugestanden, die fragliche Kenntnis im Mai 1970 erhalten zu haben. Dieses Geständnis hat sie nicht widerrufen. Sie hätte also ihre Forderung spätestens bis Ende Juli 1970 geltend machen müssen. In Wahrheit ist diese Geltendmachung aber erst im September 1970, also erhebliche Zeit nach Ablauf der vorgenannten Frist, erfolgt, und zwar durch die Klageerhebung.

b) Im Protokoll II. Instanz vom 10. März 1971 (Bl. 74 Rückseite VA) hat die Klägerin zwar vorgetragen, über die Höhe ihrer Forderung habe sich ihr Inhaber gesprächsweise mit dem Beklagten unterhalten. Der Beklagte hat das bestritten, indem er seinen Beweis hierfür verlangt hat. Einen solchen Beweis hat die Klägerin nicht angetreten, obwohl das im Hinblick auf § 20 Ziff. 2 MTV ihre Sache gewesen wäre. Auch enthält die Revisionsbegründung insoweit keine Rüge nach § 139 ZPO. Die hier wiedergegebene, übrigens nicht ausreichend substantiierte Behauptung der Klägerin ist also für die Rechtsfindung ohne Bedeutung.

c) Nach dem Strafbefehl hätte der Beklagte allenfalls mit Ansprüchen in Höhe von etwa 10.000,-- DM rechnen können. In Wahrheit ist die von der Klägerin geltend gemachte Forderung fast doppelt so hoch. Unrichtig ist die Annahme der Revision, daß in einem solchen Fall mindestens eine Verurteilung in Höhe von etwa 10.000,-- DM erfolgen müsse; dem steht der Zweck der Geltendmachung entgegen. Zweck der Geltendmachung ist es, daß der Schuldner die Forderung, die auf ihn zukommt, in ihrer vollen Höhe wenigstens annähernd kennenlernen muß; andernfalls kann von ihm nämlich nicht erwartet werden, daß er sich darüber schlüssig wird, wie er sich zu verhalten hat. Für die

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Geltendmachung im Sinne tariflicher Ausschlußfristen reicht es deshalb jedenfalls nicht aus, daß dem Schuldner irgendein Betrag mitgeteilt oder bekannt wird, der erheblich unter dem Betrag bleibt, den der Gläubiger von ihm verlangen will.

3) Wenn die Klägerin in der Revisionsbegründung vorträgt, sie habe eine erneute Geltendmachung unterlassen, als sie von der wahren Sachlage hinsichtlich des Unfallhergangs unterrichtet worden sei, weil sie angenommen habe, nunmehr sei die Frist des § 20 Ziff. 2 MTV ohnehin verstrichen, so kann das der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Das Risiko für einen Rechtsirrtum - auf einen solchen beruft sich die Klägerin mit diesem Vortrag - trägt gemeinhin derjenige, dem er unterläuft. Nicht zuletzt ist auch der Zweck der Ausschlußfrist zu beachten, der darin besteht, daß kraft ihrer Regelung Rechtsklarheit geschaffen wird.

Zudem steht dieser Vortrag der Klägerin in einem unaufklärbaren Widerspruch zu ihrem sonstigen Vortragen: sie hat bisher stets die Auffassung vertreten, ihre Schreiben vom 10. Februar 1968 und 2. Juni 1970 stellten eine ausreichende Geltendmachung dar. Angesichts dessen kann sie jetzt nicht glauben machen, ohne den ihr unterlaufenen Rechtsirrtum hätte sie die Forderung der Höhe nach spezifiziert geltend gemacht.

Übrigens hat der Beklagte selbst nach diesem Vortrag der Klägerin dieserhalb in keiner Weise dazu beigetragen, daß der Rechtsirrtum auf seiten der Klägerin etwa entstanden ist. Wenn zugunsten des Beklagten nunmehr die tarifliche Ausschlußfristbestimmung angewandt wird, so verstößt das also insoweit nicht



- 10 -

gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wie die Revision meint. Es bedarf deshalb keiner Prüfung, ob die in Rede stehende Behauptung der Klägerin nicht schon deshalb unbeachtlich sein muß, weil sie nicht bereits in den Tatsacheninstanzen aufgestellt worden ist.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Riedel

Mause



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)